

3. Änderung der Vergaberichtlinie für die Sportförderung innerhalb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Die Vergaberichtlinie für die Sportförderung innerhalb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in der derzeit geltenden 2. Änderungsfassung vom 11.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 der Richtlinie (Zuwendungsempfänger und Voraussetzungen) wird wie folgt ergänzt:

Spiegelstrich 6

- ein gültiger *Feststellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes beim Kreissportbund MSE vorliegt.*

2. Ziffer 3 der Richtlinie (Art und Umfang der Zuwendungen) wird wie folgt geändert:

Ziffer 3.1 (Festbetragszuwendungen) erster Spiegelstrich

- Zuschüsse für Personalkosten (Vereinsberater/-innen und Vereinssportlehrer/-innen) der Geschäftsstelle des Kreissportbundes MSE: *750,00 €/Monat bis zu 1.000,00 €/Monat für einen Vollzeitbeschäftigten. Für Teilzeitbeschäftigte wird entsprechend anteilig bezuschusst.* Grundlage ist ein Antrag gemäß den Vorschriften des Landessportbundes M-V.

Ziffer 3.1 zweiter Spiegelstrich

- Zuschüsse für Personalkosten der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vereinssportlehrerinnen und Vereinssportlehrer) der Sportvereine: *350,00 €/Monat bis zu 600,00 €/Monat für einen Vollzeitbeschäftigten. Für Teilzeitbeschäftigte wird entsprechend anteilig bezuschusst.* Grundlage ist ein Antrag gemäß den Vorschriften des Landessportbundes M-V. Im Einzelfall kann eine höhere monatliche Förderung insbesondere im Schwerpunkt der Kinder- und Jugendförderung gewährt werden.

Ziffer 3.1 dritter Spiegelstrich

- Zuschüsse für ehrenamtliche Übungsleiter mit gültigem Übungsleitervertrag und gültiger Übungsleiterlizenz: bis zu 200 €/Jahr

Ziffer 3.1 vierter Spiegelstrich

- auf Antrag Zuschüsse für Sportvereine für ihre ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter ohne gültige Übungsleiterlizenz, jedoch mit abgeschlossenem gültigen Grundkurs oder Jugendleiterausbildung Zuwendungen: bis zu 100,00 EUR/Jahr (Grundlage bildet die Abfrage des KSB MSE aller ordentliche Mitglieder im ersten Quartal des laufenden Jahres).

Ziffer 3.1 fünfter Spiegelstrich

- für Vereine mit mindestens fünf Kindern und/oder Jugendlichen pro Kopf Förderung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: bis zu 13,00 €/Person. Grundlage für die Berechnung bildet die jeweils gültige statistische Bestandserhebung/Mitgliedererfassung Vermi.net des Kreissportbundes MSE/Landessportbundes M-V.

Ziffer 3.2 (Zuwendungsfähige Ausgaben) erster Spiegelstrich

- im ersten Spiegelstrich der Ziffer 3.2 wird ersatzlos gestrichen:
„maximal jedoch in Höhe von bis zu 15,00 € pro Tag“

Ziffer 3.2 zweiter Spiegelstrich – Zuwendungsfähige Ausgaben sind: vierter und fünfter Spiegelstrich

- Ausgaben für Übernachtungen i. H. v. bis zu 40,00 € pro Nacht und Person;
- Fahrtkosten für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel.
Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem *privatem* Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, kann als Auslagenersatz eine Pauschale von bis zu 0,30 € je Kilometer für den Fahrer sowie 0,02 € je Kilometer für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

3. Ziffer 5 der Richtlinie (Inkrafttreten/Außerkräftreten) wird wie folgt geändert:

„Die dritte Änderung der Sportförderrichtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.“

Neubrandenburg, 17.01.2020

Heiko Kärger
Landrat

